

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2016 gem. § 15 Abs. 3 der Satzung festgelegt.

| Mitgliedsbeiträge: | monatlich |
|--|--------------|
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 7,50 € |
| - Erwachsene | 13,00 € |
| - Familien | 26,00 € |
| - passive Mitglieder, Fördermitglieder | 3,00 € |
| - Kinder und Jugendliche der BSG | 3,00 € |
| - Erwachsene der BSG | 7,00 € |
| - Ehrenmitglieder | beitragsfrei |

§ 2 Spartenbeiträge

Zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag wird in einigen Sparten ein Spartenbeitrag erhoben. Die Spartenbeiträge werden in Einvernehmen mit den betroffenen Sparten durch den Vorstand festgelegt. Für den Beitritt in kostenpflichtige Sparten ist eine gesonderte Spartenanmeldung erforderlich.

| Spartenbeiträge (monatlich) | Kinder bis 18 J. | Erwachsene |
|-----------------------------|------------------|------------|
| - Schwimmen | 1,50 € | 2,00 € |
| - Hip-Hop-Formation | 6,00 € | 6,00 € |
| - Zumba ab Juli 2017 | 2,00 € | 2,00 € |

§ 3 Neue Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag und die jeweils anfallenden Spartenbeiträge ab Beginn des Monats, in der die Mitgliedschaft bzw. der Spartenbeitritt entsprechend dem Aufnahmeantrag (§ 8 der Satzung) begründet wird.

Für den Vereinsbeitritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages zusammen mit dem fälligen Beitrag erhoben.

Der Beitritt in den Verein erfolgt gem. der Satzung § 8, Abs.3 für mindestens 1 Jahr, der Beitritt in die Sparten jeweils für mind. 6 Monate.

§ 4 Der Beitrag und die Spartenbeiträge sind halbjährlich fällig und zwar zum 5.1 und 5.7. eines jeden Jahres im Voraus. Er wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 5 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Beitrag für Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre zahlen, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. Dieser ermäßigte Beitrag gilt jeweils für max. 12 Monate. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage vor Fälligkeit dem Vorstand vorgelegt werden. Ohne Antrag bzw. nach Ablauf der Ermäßigung kommt der Erwachsenenbeitrag zur Anwendung.

§ 6 Wird der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach Fälligkeit geleistet, erlischt die Mitgliedschaft im Verein (§ 11 Abs. 1 der Satzung). Unberührt hiervon bleibt die Zahlungsverpflichtung der geschuldeten Mitgliedsbeiträge, Rückbelastungs- und Mahngebühren.

§ 7 Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie muss spätestens bis zum 31.Mai bzw. 30.November dem Vorstand zugegangen sein. Aus Gründen des Verwaltungsaufwandes erfolgt bei Kündigung grundsätzlich keine schriftliche Bestätigung.

§ 8 Mit der Mitgliedschaft wird dem TuS Syke gestattet, alle relevanten Daten für interne Zwecke elektronisch zu speichern.